

ABWESENHEIT VOM UNTERRICHT

Für Kinder ist der Schulbesuch
gesetzliche Pflicht.

ELTERN

Eltern sind verpflichtet jede
Verhinderung der Schülerin / des
Schülers unter Angabe des
Grundes umgehend in der Schule
zu melden.



NEU

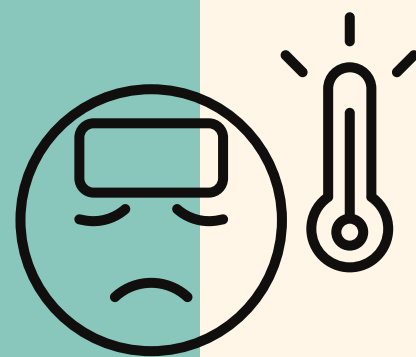
Neu seit dem Schuljahr 2020/21:
Ab drei Tagen unentschuldigtem
Fehlens erfolgt eine Anzeige.



KRANKHEIT

Fernbleiben vom Unterricht ist nur
wegen einer Krankheit des Kindes
bzw. der Eltern oder wegen
Ungangbarkeit des Schulweges
gestattet.

Bestätigungen nicht vergessen! (< 3 Tage)



FREISTELLUNG

Für alle anderen Abwesenheiten ist im
Vorfeld eine Erlaubnis des
Klassenvorstandes, der Direktion oder
der Bildungsdirektion einzuholen.
Eine Freistellung muss immer eine
begründete Ausnahme sein!



FREISTELLUNG VOM UNTERRICHT

Wer entscheidet was?

KLASSENLEHRERIN

bis **1** Schultag



SCHULLEITUNG



bis **5** Schultage

BILDUNGSDIREKTION

ab **6** Schultagen



GRÜNDE FÜR EINE FREISTELLUNG

- Arztbesuche / wichtige Therapien
- wichtige Ereignisse im Leben des Kindes (Beerdigung oder Hochzeit im engsten Familienkreis)
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden

**URLAUBSREISEN SIND IN DEN FERIEEN ZU PLANEN,
VERLÄNGERUNGEN WERDEN NICHT GENEHMIGT!**